

Beitrags- und Finanzierungsordnung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW)

Nach § 4 der Satzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW werden zur Finanzierung des Verbandes von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Näheres regelt diese Beitrags- und Finanzierungsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

1.1 Mitglieder des VdF NRW

Die Mitgliedschaft regelt die Satzung des VdF NRW. Der VdF NRW erhebt die Mitgliedsbeiträge jährlich.

1.2 Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und zahlen einen Beitrag gemäß § 2 dieser Beitragsordnung.

1.3 Der WFV NRW zahlt eine jährliche Pauschale in Höhe von 1000 Euro.

1.4 Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie verpflichten sich mit der Beitrittserklärung zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages in Höhe von mindestens 500 Euro/ Jahr.

1.5 Ehrenmitglieder / Ehrenfunktionsträger sind beitragsfrei.

§ 2 Berechnungsgrundlage

2.1 Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung ist die Anzahl der Mitglieder in den Einsatzabteilungen der öffentlichen Feuerwehren gemäß Gefahrenabwehrbericht des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Rechnungsjahr 2015 erfolgt die Beitragserhebung nach dem Gefahrenabwehrbericht für das Jahr 2008. Ab dem Rechnungsjahr 2016 erfolgt die Beitragserhebung nach dem Gefahrenabwehrbericht für das Jahr 2014. Eine Anpassung erfolgt frühestens nach dem Gefahrenabwehrbericht für das Jahr 2018.

2.2 Für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren, die einem Mitgliedsverband angehören, werden ebenfalls Beiträge geschuldet. Die Anzahl der Mitglieder aus Werk- und Betriebsfeuerwehren sind dem Geschäftsführer des VdF auf Anfrage mitzuteilen.

- 2.3 Sollte in einem Mitgliedsverband die Anzahl der Mitglieder die in 2.1 genannte Mitgliederzahl unterschreiten (z. B. durch Austritt einer Stadt / Gemeinde aus dem Kreisfeuerwehrverband), so hat dieser Stadt- oder Kreisfeuerwehrverband die Möglichkeit gegen entsprechenden Nachweis und auf Antrag , über den der Verbandsausschuss des VdF NRW entscheiden muss, abweichend von 2.1 Mitgliedbeiträge zu zahlen. Dieser Antrag sowie die Entscheidung des Verbandsausschusses sind in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ mit Angabe der Gründe zu veröffentlichen.
- 2.4 Die Beiträge werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig und sind bis zum 31.03. des Rechnungsjahres an den VdF NRW zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 5,00 Euro je Mitglied der Einsatzabteilung. Für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren wird der gleiche Betrag geschuldet.

§ 4 Beitragsanpassung

Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung angepasst werden.

§ 5 Beitragsverwendung

Der Beitrag darf nur für satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes verwendet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Beitrags- und Finanzierungsordnung wurde von der VdF-Mitgliederversammlung am 02.10.2010 in Bergneustadt beschlossen und zuletzt von der VdF-Mitgliederversammlung am 16. April 2016 in Harsewinkel geändert.